

1. Allgemeine Bestimmungen

- (a) Diese **Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVLB")** gelten für alle Geschäftsbeziehungen (insbesondere Verkäufe, Lieferungen und sonstiges Leistungen) der Nexans autoelectric GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (alle "AE") mit Vertragspartnern ("VP") in der zum Zeitpunkt der Bestellung des VP gültigen Fassung. Sie gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt, ohne dass im Einzelfall wieder auf sie gesondert hingewiesen werden müsste. Individuell getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AVLB.
- (b) Geschäftsbedingungen des VP (unabhängig davon, welche Themenkreise in ihnen geregelt werden (z.B. Einkauf, Logistik, Qualität) und wie sie bezeichnet werden (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Standards, Richtlinien, besondere Vorschriften)) finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung nicht gesondert widersprochen oder in Kenntnis dieser die Lieferung vorbehaltlos ausführt wird (bspw. auch dann, wenn der VP in der Bestellung auf seine AGB verweist und AE dem nicht ausdrücklich widerspricht). Eine Geltung kommt damit ausschließlich nur dann in Frage, wenn AE diese schriftlich und ausdrücklich anerkannt hat.

2. Vertragsschluss (Angebot, Annahme, Bestellung)

- (a) Angebote von AE sind freibleibend und unverbindlich. Sind Angebote ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, so beträgt die Annahmefrist 30 Tage, sofern nicht eine andere Frist im Angebot angegeben ist.
- (b) Das Vorstehende gilt unabhängig davon, ob dem VP Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen wurden. Sämtliche darin befindlichen Angaben sind ohne Gewähr und unverbindlich. Änderungen sowie Eigentums- und Urheberrechte bleiben vorbehalten.
- (c) Eine Bestellung durch den VP gilt als verbindliches Vertragsangebot. Abweichend davon gilt die Bestellung als Annahme, wenn ein Angebot von AE ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet war und die Bestellung innerhalb der Annahmefrist erfolgte. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist AE berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach Zugang bei AE anzunehmen.
- (d) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den VP erklärt werden. Vom VP übermittelte Bedarfsanschauen werden nur dann zur (Berechnungs-)Grundlage einer Lieferverpflichtung, wenn diese ausdrücklich bestätigt wurden.

3. Material- und Produktionsfreigabezeitraum

Die Beschaffungszeit für (Vor-)Materialien beträgt in der Regel acht Wochen (=Materialfreigabezeitraum) und die Produktionszeit in der Regel weitere acht Wochen (=Produktionsfreigabezeitraum). Sofern der VP aufgrund ausdrücklicher, besonderer Vereinbarungen (ansonsten bleibt es bei der gesetzlichen Regelung) berechtigt ist, eine Bestellung oder einen eingeteilten Lieferplanabruf ganz oder teilweise zu stornieren, so gilt dies maximal bis zum Beginn des Produktionsfreigabezeitraumes. Der VP ist spätestens mit Beginn des Produktionsfreigabezeitraumes verpflichtet, die Ware abzunehmen und zu bezahlen. Ferner ist der VP verpflichtet, die Kosten für innerhalb des Materialfreigabezeitraumes beschafftes (Vor-)Material zu bezahlen und dieses abzunehmen. Dies gilt nicht, wenn das (Vor-)Material anderweitig verwendet werden kann.

4. Incoterms, Lieferort und Gefahrübergang

Es gelten die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung. Die Lieferung erfolgt gem. FCA durch Bereitstellung an dem im Angebot oder der Auftragsbestätigung benannten Ort. Mit der Bereitstellung geht die Gefahr auf den VP über. Haben die Parteien ausnahmsweise die Geltung der Incoterms ausgeschlossen, geht die Gefahr mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den VP über.

5. Liefertermine und Lieferverzug

- (a) Liefertermine werden entweder individuell vereinbart oder von AE bei Annahme der Bestellung angegeben und beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Abholung (vgl. Ziff. 4).

- (b) AE ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem VP im Rahmen seines Produktionsablaufes oder aufgrund der Gesamtumstände (z.B. im Fall besonderer Eilbedürftigkeit, geringfügige Mengenabweichungen) zumutbar sind. Mengenabweichungen sind jedenfalls zulässig, soweit die Verpackungseinheiten mit den Bestellmengen nicht übereinstimmen. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als ein gesondertes Geschäft. Unmöglichkeit einer Teillieferung oder Verzug mit einer Teillieferung berechtigen den VP nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen.
- (c) Eintritt und Folgen eines etwaigen Lieferverzugs bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den VP erforderlich.
- (d) Die Rechte des VP gem. Ziff. 11 und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- (e) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom VP zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den VP voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn AE die Verzögerung zu vertreten hat. Sofern AE verbindliche Liefertermine aus Gründen nicht einhalten kann, die AE nicht zu vertreten hat (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird AE den VP hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlichen, neuen Liefertermine mitteilen. Ist die Leistung auch zu den neuen Lieferterminen nicht verfügbar, ist AE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des VP wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von AE, wenn AE kein Verschulden trifft oder AE im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (f) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen jeder Art, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien AE für die Dauer und im Umfang des Vorliegens dieser von Leistungs- und Schadenersatzpflichten. Dies gilt auch, wenn sich AE zu diesem Zeitpunkt bereits in Verzug befinden sollte. Die Regelungen der vorstehenden Ziffer gelten entsprechend für diese Ziffer.

6. Wareneingangsprüfung und Annahmeverzug

- (a) Der VP ist verpflichtet, unverzüglich nach Wareneingang Art, Menge und Beschaffenheit der gelieferten Vertragsprodukte zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen. Zeigt sich später ein Mangel, der nicht bei Wareneingang zu erkennen ist (verdeckter Mangel), hat der VP unverzüglich, aber spätestens innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen nach Kenntniserlangung den versteckten Mangel AE schriftlich anzuzeigen. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei AE. Vor dem Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung hat eine Untersuchung in jedem Fall auch unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Die Ware gilt hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte als mangelfrei, wenn die Rüge verspätet erfolgt. Bei einer zum Einbau bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer der vorstehenden Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des VP auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten). Vorstehende Ausschlüsse gelten nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen oder nach dem Produkthaftungsgesetz begründet sind.
- (b) Kommt der VP in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung von AE aus anderen, vom VP zu vertretenden Gründen, so ist AE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet AE eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert) pro Kalenderwoche beginnend mit dem Liefertermin bzw. – mangels eines Liefertermins – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft gem. Ziff. 4. Die Berechnung einer pauschalen Entschädigung ist insgesamt jedoch begrenzt auf 5 % des Lieferwertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von AE bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

Dem VP bleibt der Nachweis gestattet, dass AE überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

- (a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich AE das Eigentum an den verkauften Waren und Werkzeugen (Vorbehaltsware) vor.
- (b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltswaren dürfen bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch (zur Sicherheit) übereignet werden. Der VP hat AE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die im Eigentum von AE stehenden Vorbehaltswaren erfolgen.
- (c) Bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist AE berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; AE ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der VP den fälligen Kaufpreis nicht, darf AE diese Rechte nur geltend machen, wenn AE dem VP zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (d) Der VP ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - i. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei AE als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt AE Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - ii. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der VP schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an AE ab. AE nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des VP gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - iii. Zur Einziehung der Forderung bleibt der VP neben AE ermächtigt. AE verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der VP seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber AE nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und AE den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann AE verlangen, dass der VP AE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist AE in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des VP zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - iv. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von AE um mehr als 10%, wird AE auf Verlangen des VP Sicherheiten nach Wahl von AE freigeben.

8. Preise

- (a) AE ist in den folgenden Fällen berechtigt, die Verhandlung neuer Preise zu verlangen und ggf. Preise anzupassen.
 - i. Preise, deren Berechnungsgrundlage (unverbindliche) Volumen-/Stückzahlprognosen des VP sind, gelten unter der Bedingung, dass die prognostizierten Volumen-/Stückzahlen tatsächlich abgerufen werden. Bleiben die tatsächlichen Abrufe hinter den Volumen-/Stückzahlprognosen des VP zurück, ist AE berechtigt die Verhandlung neuer Preise für die Zukunft zu verlangen sowie entsprechende Preisanpassungen rückwirkend für das zurückliegende Kalenderjahr vorzunehmen und eine entsprechende Korrekturrechnung zu stellen.
 - ii. Haben sich die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere für Rohstoffe, Vormaterialien, Arbeit, Transport und

Zoll, erheblich verändert, ist AE berechtigt die Verhandlung neuer Preise für die Zukunft zu verlangen. Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn sich eine Kostenposition um mindestens 5 % gegenüber dem Zeitpunkt des Angebots oder der letzten Preisanpassung erhöht.

- iii. Ferner ist AE berechtigt nach Ablauf von zwölf Monaten seit dem Zeitpunkt des Angebots oder der letzten Preisanpassung die Verhandlung neuer Preise für die Zukunft zu verlangen.
- (b) Sollte der VP die Preisverhandlungen ablehnen oder sollte es bei den Preisverhandlungen nicht innerhalb von drei Monaten nach dem schriftlichen Verlangen von AE zu einer Einigung kommen, ist AE berechtigt, den Vertrag oder Vertragsteil (z.B. auch nur ein einzelnes Produkt aus einem Produktumfang) zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Diese Frist kann einvernehmlich verlängert werden. Die Kündigung und die einvernehmliche Verlängerung der Verhandlungsfrist haben schriftlich zu erfolgen. AE trifft im Fall der Kündigung keinerlei Haftung gegenüber dem VP.
- (c) Sonstige Kündigungsrechte von AE bleiben unberührt.

9. Zahlungsbedingungen

- (a) Der Kaufpreis ist fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, auf das jeweils angegebene Konto. Die Rechnung gilt spätestens drei Tage nach Versand als zugegangen, es sei denn der VP weist das Gegenteil nach. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei AE.
- (b) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der VP in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. AE behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- (c) Im Falle des Verzuges, ist AE berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten. AE ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.
- (d) Dem VP stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Rechte des VP insbesondere gem. Ziff. 10 unberührt.
- (e) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des VP gefährdet wird, so ist AE nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann AE den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

10. Mängelansprüche

- (a) Soweit in diesen AVLB nichts Abweichendes bestimmt ist, ergeben sich die Rechte des VP bei Sach- und Rechtsmangel aus den gesetzlichen Vorschriften.
- (b) Es wird ausschließlich gewährleistet, dass die Sachen oder Leistungen („Vertragsgegenstände“) bei Gefahrübergang der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Spezifikationen und Zeichnungen. Entsprechen sie diesen, sind die Vertragsgegenstände damit frei von Mängeln. Eine darüber hinausgehende Gewährleistungshaftung ist ausgeschlossen. Insbesondere gewährleistet AE nicht, dass die Vertragsgegenstände (i.) für die nach dem Vertrag oder vom VP vorausgesetzte Verwendung oder die gewöhnliche Verwendung geeignet ist, (ii.) eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen oder Leistungen derselben Art üblich ist, (iii.) der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, (iv.) marktauglich ist oder (v.) allen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sämtlicher Absatzmärkte des VP, in welchen die Vertragsgegenstände zum Einsatz kommen, entspricht. Des Weiteren ist die Gewährleistungshaftung insbesondere ausgeschlossen, soweit eine Mangelhaftigkeit auf vom VP übermittelten fehlerhaften Informationen und Daten (z.B. Konstruktionen, Zeichnungen) oder der Verwendung von vom VP vorgegebenen Teilen (z.B. Setzteile, Single-Source-Teile) beruht.
- (c) AE haftet nicht für Mängel, die der VP bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des VP voraus, dass er seinen gesetzlichen und vertraglichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB; Wareneingangsprüfung) nachgekommen ist.

- (d) Im Falle von mangelhaften Vertragsgegenständen kann AE wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist auch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelhaft, kann der VP einen angemessenen Preisnachlass verlangen.
- (e) Der VP hat AE die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Vertragsgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der VP den mangelhaften Vertragsgegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften an AE zurückzugeben.
- (f) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau noch den erneuten Einbau, wenn AE ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet AE nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann AE vom VP die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den VP nicht erkennbar.
- (g) Bei unerheblichen Mängeln (insbesondere rein ästhetische Mängel oder solche, die die Funktion nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen), ist die Tragung oder Erstattung von Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen.
- (h) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der VP das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von AE Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist AE unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn AE berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (i) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom VP zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der VP vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (j) Mängelbedingte Schadensersatzansprüche sind beschränkt auf die Höhe des Kaufpreises.
- (k) Bei der Bestimmung der Höhe mängelbedingter Schadensersatzansprüche sind Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des VP und eine besonders ungünstige Einbausituation des Vertragsproduktes zugunsten von AE zu berücksichtigen.
- (l) Ansprüche des VP auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Sonstige Haftung

- (a) Soweit in diesen AVLB nichts Abweichendes bestimmt ist, haftet AE bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (b) Auf Schadensersatz haftet AE – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AE, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - i. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - ii. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (c) Die sich aus (b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden AE nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des VP nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (d) Lieferanten von AE sind keine Erfüllungsgehilfen; AE haftet nicht für ein Verschulden der Lieferanten.

12. Rückruf, Dokumentation

- (a) AE haftet gegenüber dem VP im Falle von Produktrückrufen, Servicemaßnahmen oder ähnliche Maßnahmen nur soweit ein Rückruf zur Vermeidung von Personenschäden und (i.) aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel oder (ii.) aufgrund behördlicher Anordnung durchgeführt wird und ae hinsichtlich des Vertragsgegenstandes selbst zu einem Rückruf gesetzlich verpflichtet ist.
- (b) Unbeschadet der rechtlichen Verpflichtungen von AE übernimmt der VP die sich aus der Verwendung der gelieferten Produkte ergebende Produktbeobachtungsverpflichtung als eigene und unterrichtet AE hierüber.
- (c) Der VP ist verpflichtet, die Verwendung der gelieferten Produkte für die Dauer von mindestens 15 Jahren zu dokumentieren, so dass eine lückenlose Rückverfolgung möglich ist.

13. Verjährung

- (a) Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel verjähren ein Jahr ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (b) Die Verjährungsfrist beginnt mit einer Nacherfüllung nicht erneut.
- (c) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des VP, die auf einem Mangel des Vertragsgegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (d) Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.
- (e) Schadensersatzansprüche des VP gem. Ziff. 11 Lit. (a) und (b) i. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- (a) AE ist verpflichtet, die Vertragsprodukte frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Drittenschutzrechte), welche entweder vom Europäischen Patentamt oder in der Bundesrepublik Deutschland, USA oder China veröffentlicht sind, zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines seiner in vorstehend bezeichneten Ländern veröffentlichtes Drittenschutzrecht durch von AE erbrachte, vertragsgemäß genutzte Vertragsprodukte gegen den VP berechnete Ansprüche erhebt und AE diese Verletzung zu vertreten hat, haftet AE gegenüber dem VP innerhalb der in Ziff. 13 bestimmten Frist wie folgt:
 - i. AE wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Vertragsprodukte entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Drittenschutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies AE nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem VP die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - ii. Die Pflicht von AE zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 11.
- (b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von AE bestehen nur, soweit der VP AE über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und AE alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der VP die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (c) Hat der VP die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, sind seine Ansprüche ausgeschlossen (z.B. wenn die Vertragsprodukte vom VP verändert oder zusammen mit nicht vom AE gelieferten Produkten eingesetzt werden und sich hierdurch die Schutzrechtsverletzung ergibt). Dies gilt auch, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des VP oder durch eine vom AE nicht voraussehbare Anwendung oder verursacht wird.

15. Geheimhaltung

- (a) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, welche durch die Geschäftsbeziehung erlangt werden, als Geschäftsgeheimnis geheim zu halten, sie oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben und hierfür entsprechende Vorkehrungen treffen. Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich (i.) der empfangenden Vertragspartei vor der Mitteilung bereits bekannt waren, oder (ii.) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder (iii.) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden

der empfangenden Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder (iv.) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der empfangenden Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden, oder (v.) die die empfangende Vertragspartei unabhängig von der Kenntnis der Informationen selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen.

- (b) Die Beweislast für das Vorliegen der genannten Ausnahmen obliegt der jeweils empfangenden Vertragspartei.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgerichtsverfahren

- (a) Für diese AVLB und die Vertragsbeziehung zwischen AE und dem VP gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- (b) (i.) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang dieser Geschäftsverbindung der Parteien ergeben, ist Weiden in der Oberpfalz, wenn alle Parteien ihren Sitz gemäß ihrer Satzung in einem oder mehreren Staaten der Europäischen Union oder in der Schweiz haben. AE ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des VP zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. (ii.) In allen anderen Fällen werden Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Stellt die Durchführung des Verfahrens in deutscher Sprache eine außergewöhnlich und unangemessen hohe Hürde für den VP dar, insbesondere weil kein(e) geeignete(r) Übersetzer(in) und/oder Dolmetscher(in) verfügbar ist, so kann als Verfahrenssprache einvernehmlich Englisch vereinbart werden. Anlagen und Zeugenaussagen können jedoch in jedem Fall auch ohne Übersetzung in englischer Sprache vorgelegt/getätigt werden. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Rechts des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- (c) Die Streitparteien werden alle Informationen vertraulich behandeln, die sie im Hinblick auf ein Gerichts-/ oder Schiedsverfahren gemäß dieser Bestimmung erhalten, einschließlich des Bestehens eines Gerichts-/ oder Schiedsverfahrens. In Gerichts- und/oder Schiedsverfahren werden sie solche Informationen nur insoweit offenlegen, als dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig ist.

17. Sonstiges

- (a) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AVLB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird diese außer Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser AVLB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser AVLB herbeigeführt wird.
- (b) Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser AVLB.
- (c) Überschriften in diesen AVLB dienen lediglich der besseren Lesbarkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.
- (d) Nebenabreden sowie rechtserhebliche Erklärungen der Parteien in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

* * *